

# Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

4. Quartal 2018



EEG

Drittmengen beherrschen –  
Einsparungen sichern



Interim Manager

Eine Option für den Mittelstand



Mandantenbefragung  
Hohe Zufriedenheit mit  
unseren Services

”

**Wir bereiten Sie  
auf einen Erfolg  
versprechenden  
EEG-Antrag vor.**

“

# Liebe Leserin, lieber Leser,

**unsere Mandanten sind mit unseren Leistungen überaus zufrieden und in hohem Maße bereit, Warth & Klein Grant Thornton als Partner weiterzuempfehlen.** So lautet das Fazit der diesjährigen Mandantenbefragung **Client Voice**. Ich möchte mich bei allen Teilnehmern für ihr wertvolles Feedback bedanken. Damit helfen Sie uns, die Servicequalität fortlaufend zu verbessern. Nähere Informationen zur Umfrage finden Sie in diesem Heft.

## Lesen Sie außerdem:

Infolge einer Zuständigkeitsverlagerung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist es zu einer Neubewertung der bisherigen Praxis in den so genannten Weiterleitungsfällen gekommen. Um Einsparpotenziale nicht zu gefährden, sollten energieintensive Unternehmen schnell reagieren. Wir informieren Sie über Einzelheiten.

Wenn mittelständische Unternehmen mit schwer planbaren Sondersituationen konfrontiert werden, bietet sich der Einsatz von Managern auf Zeit an. Wir zeigen die Vorteile von Interim Managern auf und stellen das entsprechende Angebot einer Gesellschaft unseres Kooperationsunternehmens HANSE Consulting Gruppe vor.

Im Namen von Warth & Klein Grant Thornton wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr!

Es grüßt Sie



**WP/StB Michael Häger**

Senior Partner

T +49 211 9524 8330

E michael.haeger@wkg.com

## INHALT

Erneuerbare-Energien-Gesetz	S. 4–6
Interim Manager	S. 7–8
Kurz und wichtig	S. 9
Mandantenbefragung	S. 10



## Sie wünschen die Übersendung des Navigators als PDF-Dokument? Sie interessieren sich für weitere Publikationen?

Unter [www.wkg.com/newsletter](http://www.wkg.com/newsletter) können Sie unsere kostenlosen Newsletter und Webinare nach Ihrem Informationsbedarf auswählen und abonnieren.



# EEG: Drittmengen beherrschen – Einsparungen sichern

Es ist eine wichtige Problematik im Rahmen des Energierechts: Privilegierungsstatbestände bei der Umlagenbegrenzung bzw. bei Stromsteuererstattungen gelten nur für selbst verbrauchte Strommengen. Insoweit kam der Messung von an fremde Dritte weitergeleitetem Strom schon in der Vergangenheit besondere Bedeutung zu.

Infolge einer Zuständigkeitsverlagerung der Abrechnung der EEG-Umlage auf die Übertragungsnetzbetreiber durch das EEG 2017 hat es jedoch eine Neubewertung der bisherigen Praxis bei Weiterleitungsfällen gegeben.

Während Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Vergangenheit Schätzungen zur Abgrenzung weitergeleiteter

Strommengen von selbst verbrauchten Strommengen akzeptierten, tun die Übertragungsnetzbetreiber dies nicht.

Unser Experte Norbert Heinemann schildert die Thematik im Interview und zeigt den Handlungsbedarf für betroffene Unternehmen auf.

# Interview

## Strom ist teuer. Was können energieintensive Unternehmen dagegen tun?

**Heinemann:** Insbesondere bei energieintensiven Unternehmen ist die Stromkostenrechnung sehr hoch. Der effektivste Weg zur Kosteneinsparung ist ganz einfach: Energieeinsparung. Doch das ist meist leichter gesagt als getan. Ich freue mich sehr darüber, dass wir in diesem Jahr einen Kooperationspartner gefunden haben, mit dem sich ein ganzheitlicher Sparansatz realisieren lässt. Hierbei wird zunächst für jeden Energieeinsatz geprüft, ob der richtige Energieträger zum Zuge kommt. Danach stellt sich auch noch die Frage der höchstmöglichen Energieeffizienz.

## Aber für die stromintensiven Unternehmen gibt es doch noch die besondere Ausgleichsregelung, mit der die EEG-Umlage (ein Bestandteil des Strompreises) reduziert werden kann?

**Heinemann:** Das ist richtig. Aber die Erfahrungen insbesondere des vergangenen Jahres zeigen, wie wichtig für den Antrag bei gegebenen Betriebsabläufen das richtige Energiekonzept ist.

## Wie ist das zu verstehen?

**Heinemann:** Die Umlagenreduzierung bezieht sich ausschließlich auf den selbst verbrauchten Strom. Damit stellt sich also die Frage, was ist „selbst verbraucht“? Drei Beispiele: Da ist etwa der Gast, der bei unserem Mandanten sein Smartphone aufladen muss. Oder der Getränkeautomat in der Fertigung, betrieben durch ein Cateringunternehmen, an dem sich die Mitarbeiter unseres Mandanten entgeltlich mit Getränken versorgen können. Oder zum Dritten der Werkunternehmer, der im Betriebsprozess unseres Mandanten beispielsweise die Sinterung bestimmter Werkstücke übernommen hat.

## Wo liegt da die Herausforderung?

**Heinemann:** Hierzu muss man wissen, dass die zu begünstigende selbst verbrauchte Menge eichrechtskonform gemessen werden muss. Man kann dies auf einen ganz einfachen Nenner bringen: Keine eichrechtskonforme Strommessung bedeutet volle EEG-Umlagenpflicht.

## Und das war schon alles in der Vergangenheit klar?

**Heinemann:** Nein, natürlich nicht. Alle von mir genannten Beispiele wurden früher als selbst verbrauchter Strom behandelt mit der Folge, dass dort keine eichrechtskonformen Zähler angebracht waren.

## Und welche Rechtsfolgen hat das heute?

**Heinemann:** Unter geschickter Anwendung des Verwaltungsrechts hat das BAFA zunächst einmal negative Folgen für die betroffenen Unternehmen aufgeschoben. Die BAFA-Begrenzungsbescheide sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. In die entscheidende Prüfung wurde erst im Frühjahr 2018 eingetreten. Für die endgültige Bescheidung wartet das BAFA auf eine Gesetzesänderung, die für die Vergangenheit allgemein eine Schätzung erlaubt. Wenn diese Gesetzesänderung in Kraft tritt, erwarten wir, dass für einen Teil der betroffenen Unternehmen die Sache gut ausgehen wird.

## Das heißt, zumindest ein Gesetzentwurf liegt schon vor?

**Heinemann:** Richtig, und zwar in Form von § 62a E-EEG; mit neun Absätzen und 17 Seiten Begründung.

## Und was steht drin?

**Heinemann:** Die zulässigen Schätzmöglichkeiten und -methoden lassen sich an dieser Stelle nicht im Detail erörtern. Zusammenfassend kann man sagen, dass die gefundenen Regelungen wegen der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe schon sehr komplex sind. Im Übrigen gilt das Aufladen des Smartphones in der Regel als Bagatellsachverhalt. Die anderen Beispiele sind im Einzelnen zu prüfen.

## Wie können Unternehmen von dieser Regelung profitieren?

**Heinemann:** Hier muss man nach zeitlichen Aspekten unterscheiden. Für Stromverbräuche vor dem 1. Januar 2018 sind Schätzungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben generell möglich. Für Stromverbräuche vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 sind Schätzungen möglich, wenn gleichzeitig ein Messstellenkonzept vorgelegt wird, das sicherstellt, dass ab dem 1. Januar 2020 alle relevanten Stromverbräuche eichrechtskonform gemessen werden.

**Zur Klarstellung:** Ab dem 1. Januar 2020 werden nur noch unter ganz einschränkenden Voraussetzungen Schätzungen möglich sein.

## Was empfehlen Sie Mandanten im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung?

**Heinemann:** Sie sollten unsere EEG-Spezialisten jetzt schnell ansprechen! Über unsere technischen Kooperationspartner können wir gemeinsam mit unseren Mandanten Messstellenkonzepte erarbeiten und umsetzen. Unsere juristischen Kooperationspartner können im Verwaltungsrechtverfahren helfen. Warth & Klein Grant Thornton unterstützt (prüfend oder beratend) die Mandanten dann bei der Antragstellung und Beantwortung von Sachverhaltsaufklärungen.

## Und dann kehrt Ruhe an der EEG-Front ein?

**Heinemann:** Leider nicht. Aus den Sachverhaltsaufklärungen für das Begrenzungsjahr 2019 kristallisiert sich bereits ein neues Thema heraus: Die Abgrenzung von selbstständigen Unternehmensteilen. Und die Energiewende führt ja auch regelmäßig zu Überraschungen, denken Sie nur an die Stichworte Hambacher Forst/Braunkohleausstieg und Stromautobahnen.

## Herr Heinemann, wir danken Ihnen für das Gespräch.



WP/StB Norbert Heinemann

Associate Partner

T +49 211 9524 8421

E [norbert.heinemann@wkgt.com](mailto:norbert.heinemann@wkgt.com)

## Handlungsbedarf – Identifikation und Lösung

Ihre versorgungstechnische Situation bei Ihnen vor Ort ist bekannt, allerdings nur den Personen, die sich täglich mit Ihrer Anlagentechnik befassen. Entwickeln Sie ein Bewusstsein dafür, dass Ihr Techniker nicht alle gesetzlichen Regelungen und Besonderheiten kennen kann.

Hier ist externe Unterstützung gefragt, idealerweise ein Berater, der sowohl die technischen als auch die juristischen Bedingungen und den Ablauf der für Sie wesentlichen Antragsverfahren kennt. Prüfen Sie Ihre Situation gemeinsam mit uns vor Ort. Ermitteln Sie klar die Schwachstellen und monetären Risiken. Beheben Sie schnellstmöglich die Schwachstellen in Ihrem Stromversorgungssystem.

Unser Energiefachteam besitzt eine langjährige Erfahrung im Bereich der EEG-Antragsverfahren und der Strompreiskompensation sowie der Anforderungen der weiteren energierechtlichen Vorschriften. Unsere Mitarbeiter verfügen über eine Ausbildung als interne Auditoren nach ISO 19011 und ISO 50001.

## Verschiedene Rollen – Ein Team für Ihren Erfolg

Um Ihnen zuverlässig zur gewünschten Stromkostensenkung zu verhelfen, kooperieren wir seit diesem Jahr mit **Sonepar** Deutschland. Wir identifizieren Potenziale und führen ein Antragsfähigkeitsaudit mit Vor-Ort-Begehung gemeinsam mit Mitarbeitern des Mandanten durch.

**Sonepar** verstärkt und ergänzt dieses Team mit seiner Beratungs- und Umsetzungskompetenz zum geeigneten Messstellenkonzept, zum Beispiel mit kommunikationsfähigen Zählern, Gateways und Analysesoftware. Wir bringen unsere spezielle Expertise aus bereits über 400 erfolgreich begleiteten Anträgen zur Begrenzung der EEG-Umlagen ein.

**Sonepar** unterstützt mit seiner Kompetenz als Marktführer im Vertrieb hochwertiger Elektroartikel.



**Bei juristischen Fragen können wir auf die Dienstleistungen unseres Kooperationspartners Ritter Gent Collegen, Energierechtskanzlei, Hannover, zurückgreifen.**

**Ritter Gent** hilft bei der Koordination der Antragstellung, Führung des elektronischen Antragsverfahrens und Rechtsstreitigkeiten. Bei abschlägigen Entscheidungen des BAFA bewerten die Juristen die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs und vertreten Mandanten im Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten.

Unsere Mandanten profitieren so von einer Dienstleistung aus einer Hand. Durch die Kooperation mit **Sonepar** und **Ritter Gent** stellen wir sicher, dass auf Analyse und Beratung auch die konkrete Umsetzung folgt. So steht einem Erfolg versprechenden EEG-Begrenzungsantrag nichts mehr im Wege.



**WP/StB Stefan Sinne**

Partner

T +49 211 9524 8490

E stefan.sinne@wkg.com



**WP/StB Norbert Heinemann**

Associate Partner

T +49 211 9524 8421

E norbert.heinemann@wkg.com

# Interim Manager – eine Option für den Mittelstand

Restrukturierungen, Post-Merger-Integrationen, Vakanzüberbrückungen – es gibt zahlreiche Anlässe für Managementunterstützung.

Unterstützung in diesen und vielen anderen Fällen bietet die **HANSE Interim Management GmbH**, eine Gesellschaft unseres Kooperationsunternehmens **HANSE Consulting Gruppe**.

Über die Vorteile des Einsatzes von Managern auf Zeit haben wir mit Andreas Lau, Christian Heuermann (bei HANSE Consulting Gruppe) und Matthias Holz (Warth & Klein Grant Thornton) gesprochen.



Andreas Lau, Christian Heuermann, Matthias Holz (v. l. n. r.)

## Interview

### Beschreiben Sie doch mal Ihre Tätigkeit als Interim Manager anhand eines Beispiels!

**Holz:** Lassen Sie mich beispielhaft ein Projekt bei einem Unternehmen beschreiben, das wir gemeinsam mit Experten von Warth & Klein Grant Thornton bei der Umsetzung des Sarbanes-Oxley Act (SOX) unterstützt haben.

Dem Unternehmen wurde eine Prüfung des Kontrollsystems im Rahmen von SOX von der Konzernmutter angekündigt. Hierbei stehen die Regelungen um die Implementierung und Evaluierung eines internen Kontrollsystems, das vornehmlich die Ordnungsmäßigkeit der Finanzberichterstattung sicherstellen soll, im Mittelpunkt.

Im Vorfeld fand hierzu eine Prüfung der internen Revision statt. Dabei wurde festgestellt, dass diverse Kontrollen nicht wirksam waren und die SOX-Prüfung unter diesen Voraussetzungen kein positives Resultat erzielen würde.

**Heuermann:** Bei einer kleineren Werbeagentur, die Tochter eines internationalen Konzerns ist, kündigte der Leiter Controlling während der Probezeit und hat das Unternehmen innerhalb von zwei Wochen verlassen. Diese Vakanz galt es, zu überbrücken.

### Womit waren Sie konkret in dem Unternehmen beschäftigt?

**Heuermann:** Wichtig war natürlich die Sicherstellung des Tagesgeschäftes im Bereich Finance/Controlling einschließlich der Erfüllung umfangreicher Berichtsansforderungen an den Konzern.

**Holz:** Die Situation erforderte zunächst den Aufbau eines Verständnisses für die Prozesse im Unternehmen, die Risikoeinschätzung sowie die damit verbundene Dokumentation der Prozesse und Kontrollen. Auf dieser Basis wurden die Kontrollen nachvollzogen und an die SOX-Erfordernisse angepasst. Dann wurden die Konzernrichtlinien zur Bilanzierung auf die deutschen Anforderungen zugeschnitten, die Prozesse mit den Mitarbeitern besprochen und die Dokumentation den Anforderungen von SOX entsprechend angepasst. Die Durchführung der Kontrollen wurde anhand von Nachweisen auf die ordnungsgemäße Anwendung hin geprüft.

### Das hört sich sehr umfangreich an. Inwieweit waren Sie denn in die Unternehmensstrukturen eingebunden?

**Holz:** Die Tätigkeit war eine reine Interim-Beratertätigkeit, zunächst für drei Wochen vor Ort beim Mandanten; danach gab es eine Phase, in der das Unternehmen die Maßnahmen umsetzen konnte und in der ich beratend tätig war. Anschließend habe ich die Maßnahmen vor Ort überprüft und die Kontrolldokumentation wurde weiterentwickelt.

**Heuermann:** Die Tätigkeit war eine Vollzeitbeschäftigung vor Ort mit fachlicher Verantwortung für die kaufmännischen Themen und direkter Berichtslinie an den CFO der DACH Region.

”

# Wir finden für fast jeden Anlass den richtigen Interim Manager

“

## Wie wurde das Projekt abgeschlossen?

**Heuermann:** Mit der Einstellung und Einarbeitung einer Nachfolgerin des vormaligen Stelleninhabers war das Projekt nach zehn Wochen beendet. Aufgrund meines erfolgreichen Einsatzes wurde ich als Projektmanager ERP-Einführung in einem anderen Konzernunternehmen für rund sieben Monate gebucht.

## Das ist zweifellos ein positives Beispiel für die Vorteile von Interim Management. Können Sie die Vorzüge von Interim Management kurz zusammenfassen?

**Lau:** Um diese kurz auf den Punkt zu bringen: hohe anlassbezogene Management- und Fachkompetenz in Sondersituationen, zeitlich befristete schnelle Know-how-Zufuhr, unbelastete Umsetzung von (ungeliebten) Maßnahmen und variable Kosten.

## Welche Dienstleistungen bieten Sie in diesem Zusammenhang und was sind die besonderen Vorteile?

**Lau:** Wir stellen ein Netzwerk von knapp 2000 Interim Managern für die erste und zweite Führungsebene sowie Projektmanagement zur Verfügung. Wir finden für fast jeden Anlass den richtigen Interim Manager: Ob Krisenmanagement, Vakanzüberbrückung, Change Management, Business Development, M&A/Integrationsprozesse, Projektmanagement. Zusätzlich sind auch Spezialisten für Human Resources, Research & Development und spezielle Themenstellungen im Bereich von Controlling, Finanzen und Digitalisierung sowie erfahrene Restrukturierungsmanager (CROs) verfügbar. Dabei sind wir breit aufgestellt und decken rund 300 Branchen ab.

## Welche Anforderungen müssen Ihre Interim Manager erfüllen?

**Lau:** Sie sollten mindestens zehn Jahre operative Führungserfahrung in Linienpositionen oder Projektmanagementenerfahrung nachweisen können. Dabei muss eine klare Branchen- und/oder Funktionsspezialisierung erkennbar sein. Außerdem achten wir darauf, mit Experten zusammenzuarbeiten, die bereits einige Interim Mandate erfolgreich umgesetzt haben. Pragmatische Umsetzungsstärke und eine hohe Sozialkompetenz sind ebenfalls wichtige Attribute. Ganz besonders schauen wir natürlich auf überprüfbare Referenzen.

## Wo sind Sie als Anbieter aktiv und gibt es Beispiele für Interim Mandate?

**Lau:** Wir haben Büros in Hamburg, Düsseldorf und München und bedienen überwiegend nationale Kunden, denen wir aber bei Bedarf ins Ausland folgen. Wenn Sie mehr über unser Angebot erfahren wollen oder Interesse an einem Interim Manager haben, besuchen Sie gern unsere Website unter [www.hanse-interimmanagement.de](http://www.hanse-interimmanagement.de). Wir freuen uns über die Kontaktaufnahme.

## Herr Lau, Herr Heuermann, Herr Holz, wir danken für dieses Gespräch.



**Andreas Lau**  
Partner HANSE Consulting Gruppe  
T +49 211 58 66 65 0  
E [lau@hanseconsulting.de](mailto:lau@hanseconsulting.de)



# Kurz und wichtig

## Arbeitsrecht: Verfallklausel muss Mindestlohn umfassen

**Verfallklauseln bzw. Ausschlussfristen sind eine beliebte Variante der Vertragsgestaltung, bei der im Arbeitsvertrag eine bestimmte Frist festgelegt wird, innerhalb der die gegenseitigen Ansprüche geltend gemacht werden müssen.**

**Die Folge:** Werden die Ansprüche nicht fristgerecht nach Fälligkeit geltend gemacht, gehen diese ersatzlos und endgültig unter. Eine wichtige Klarstellung für die Praxis hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 18. September 2018 getroffen (Aktenzeichen 9 AZR 162/18).

**Demnach gilt:** Eine Verfallklausel, die ohne jede Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den seit 2015 garantierten Mindestlohn erfasst, verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB und ist insgesamt unwirksam. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurde. Denn § 3 des Mindestlohngesetzes erklärt Vereinbarungen ausdrücklich für unwirksam, die den Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken. Deshalb war die Verfallklausel im Streitfall insgesamt unwirksam und konnte auch nicht für den Anspruch auf Urlaubsabgeltung aufrechterhalten werden, sodass der Kläger seine Forderung auch noch nach Verstreichen der in seinem Arbeitsvertrag vorgesehenen Ausschlussfrist durchsetzen konnte.



### PRAXISHINWEIS

Arbeitgeber sollten bei Vertragsgestaltungen unbedingt darauf achten, dass Verfallklauseln eine entsprechende Ausnahme für Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz vorsehen, um einer Unwirksamkeit der gesamten Klausel zu entgehen.

## IDW Praxishinweis zum Verschuldungsgrad

**Der IDW Praxishinweis zur Berücksichtigung des Verschuldungsgrads bei der Bewertung von Unternehmen (IDW Praxishinweis 2/2018) konkretisiert auf der Grundlage des IDW S 1 in der Fassung aus dem Jahr 2008 Besonderheiten, die bei der Bewertung eines hoch verschuldeten Unternehmens auftreten können.**

Außerdem gibt er Hilfestellung, wie mit diesen Besonderheiten insbesondere im Rahmen der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte umgegangen werden kann. Zentraler Aspekt ist die Empfehlung, hoch verschuldete Unternehmen auf der Basis einer Bruttomethode zu bewerten, indem in einem ersten Schritt unabhängig von der hohen Verschuldung ein Barwert der operativen finanziellen Überschüsse ermittelt und hiervon in einem weiteren Schritt der Marktwert des Fremdkapitals abgezogen wird.

Nach Ansicht des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) ist es sachgerecht, den zur Diskontierung der operativen finanziellen Überschüsse zu verwendenden Zinssatz aus den Kapitalkosten operativ vergleichbarer, aber normal verschuldeter Unternehmen abzuleiten. Die mit hoch verschuldeten Unternehmen verbundenen Ausfallrisiken sind dann bei der Schätzung der operativen finanziellen Überschüsse zu berücksichtigen und transparent zu machen.

Der IDW Praxishinweis enthält eine Anlage, in der die Auswirkung verschiedener Verschuldungsgrade auf die rechnerische Umsetzung in Bewertungsbeispielen dargestellt ist. Nähere Informationen zum Praxishinweis finden Sie auch auf unserer Website unter [www.wkgt.com](http://www.wkgt.com)



**RA Heike Welling**  
Warth & Klein Grant Thornton GmbH  
Rechtsanwalts-gesellschaft  
T +49 211 9524 8244  
E [heike.welling@wkgt.com](mailto:heike.welling@wkgt.com)



**Dr. Christian Haesner**  
Senior Manager  
T +49 211 9524 8624  
E [christian.haesner@wkgt.com](mailto:christian.haesner@wkgt.com)

## Client Voice 2018:

# Wir sagen Danke!

Unsere Mandanten sind mit unseren Leistungen überaus zufrieden und in hohem Maße bereit, Warth & Klein Grant Thornton weiterzuempfehlen. So lautet das Fazit der diesjährigen Mandantenbefragung **Client Voice**.

### Das wichtigste Ergebnis:

Die Mandantenzufriedenheit fällt mit **8,71 Punkten** ausgesprochen hoch aus und auch die Mandantenversprechen werden sehr positiv erlebt:



Wir verstehen, was für Mandanten wichtig ist, und machen ihre Anliegen zu unseren:

8,64 Punkte



Agilität und Erreichbarkeit:

8,81 Punkte



Pragmatische Lösungen für Wachstum:

8,77 Punkte



Mitdenkende Teams mit verschiedenen Perspektiven und Herangehensweisen:

8,63 Punkte

**Die Resultate bestätigen eindrucksvoll, dass Mandanten sich bei uns gut aufgehoben fühlen: durch beste fachliche Beratung und persönliche und individuelle Betreuung.**

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Mandanten für ihr wertvolles Feedback bedanken. Damit helfen sie uns, die Servicequalität fortlaufend zu verbessern.

Die diesjährige Umfrage umfasst 74 Prozent des Jahresumsatzes von Warth & Klein Grant Thornton und ist damit sehr repräsentativ. Die Teilnehmer bewerteten Fragen zu unseren Services sowie zur Art und Weise der Leistungserbringung auf einer Punkteskala von 0 bis 10.

Auf dieser Basis wurden unter anderem die **Empfehlungsbereitschaft**, die **Mandantenzufriedenheit** und die Wahrnehmung der **Mandantenversprechen** ermittelt.

Mit diesen Resultaten nimmt Warth & Klein Grant Thornton einen Spitzenplatz unter den Mitgliedsfirmen im Netzwerk Grant Thornton sowie im Vergleich zu Branchenunternehmen ein. Für uns ist die Umfrage ein Ansporn, Mandanten auch im kommenden Jahr mit hoch qualifizierten Leistungen in Prüfung und Beratung sowie durch exzellente persönliche Betreuung zu überzeugen.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.



**Michael Verhasselt**

Leiter Business Development

T +49 211 9524 8156

E michael.verhasselt@wkg.com



**Weltweit mit rund  
50.000 Mitarbeitern  
in über 700 Büros  
in über 135 Ländern  
für Sie vor Ort**

**Experten auch in Ihrer Nähe**

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Niederrhein,  
Stuttgart, Wiesbaden

[www.wkgt.com/standorte](http://www.wkgt.com/standorte)

#### Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Redaktionsstand: 12/2018

---

#### Herausgeber

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf

T +49 211 9524 0  
F +49 211 9524 200

V. i. S. d. P.: Michael Häger  
E [navigator@wkg.com](mailto:navigator@wkg.com)

Gestaltung  
Seele und UNIMAK GmbH

---

© 2018 Warth & Klein Grant Thornton AG

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.